

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz in Mayen

„Verwaltung“ (B.A.)

„Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 24. März 2009, **durch:** ACQUIN, **bis:** 30. September 2014,

vorläufig akkreditiert bis: 30. September 2015

Vertragsschluss am: 14. Mai 2013

Eingang der Selbstdokumentation: 3. Februar 2014

Datum der Vor-Ort-Begehung: 13. und 14. Oktober 2014

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Tobias Auberger

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 2. Dezember 2014, 29. September 2015

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- **Dr. Thomas Bernhardt**, Referent im Referat Vc1 "Grundsatzfragen der Sozialhilfe, Lebensunterhaltsleistungen" Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin
- **Prof. Dieter Brettschneider**, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, Fakultät Wirtschafts-, Informations- und Sozialwissenschaften, Professur für kommunales Wirtschaftsmanagement, kommunales Abgabenrecht sowie Unternehmen und Beteiligung
- **Prof. Dr. Heike Pohl**, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen Duisburg, Fachgebiet Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
- **Prof. Dr. Hans Paul Prümm**, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Fachgebiet: Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie, Juristische Methodik, Öffentliche Verwaltungswirtschaft
- **Juliane Wesemeyer**, Studentin des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (B.A.) an der Hochschule Harz, Halberstadt

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II	Ausgangslage	4
1	Kurzportrait der Hochschule	4
2	Einbettung des Studiengangs	4
3	Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung	4
III	Darstellung und Bewertung	6
1	Verwaltung (B.A.)	6
1.1	Ziele	6
1.2	Konzept	8
2	Verwaltungsbetriebswirtschaft (B.A.)	12
2.1	Ziele	12
2.2	Konzept	13
3	Implementierung	17
3.1	Ressourcen	17
3.2	Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation	18
3.3	Prüfungssystem, Transparenz und Anerkennungsregeln	19
3.4	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	20
4	Qualitätsmanagement	21
5	Resümee	22
6	Bewertung der Kriterien des Akkreditierungsrates	22
7	Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe	23
IV	Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN	24
1	Akkreditierungsbeschluss	24
2	Feststellung der Auflagenerfüllung	25

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung in Rheinland-Pfalz wurde 1982 gegründet und ist als interne Verwaltungsfachhochschule eine Einrichtung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur. Die Hochschule gliedert sich in die Fachbereiche „Verwaltung“ am Standort Mayen und „Polizei“ am Standort Hahn-Flughafen. Die Hochschule für öffentliche Verwaltung ist darüber hinaus am Standort Mayen in Kooperation mit dem Fortbildungsträger der rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbände, der Kommunalakademie, zuständig für die allgemeine Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landes- und der Kommunalverwaltungen in Rheinland-Pfalz. An der Hochschule werden derzeit drei Bachelorstudiengänge angeboten, wobei in Mayen etwa 650 Studierende immatrikuliert sind.

2 Einbettung des Studiengangs

Die Studiengänge „Verwaltung“ (B.A.) und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) sind am Fachbereich Verwaltung in Mayen angesiedelt. Beide Studiengänge sind auf drei Studienjahre ausgelegt und umfassen jeweils 180 ECTS-Punkte. Am Fachbereich werden darüber hinaus keine weiteren Studiengänge angeboten.

3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

Die Studiengänge „Verwaltung“ (B.A.) und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) wurden im Jahr 2009 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Um der Ausrichtung auf ein stärker wissenschaftsorientiertes Studium angemessen gerecht zu werden, wird dem Fachbereich Verwaltung empfohlen, die wissenschaftliche Weiterqualifizierung der Lehrenden weiterhin zu befördern.
- Künftige Berufungsverfahren sollten verstärkt die für staatliche Fachhochschulen gültigen Standards des Fachhochschulgesetzes von Rheinland-Pfalz beachten.
- Zur stärkeren Internationalisierung der vorliegenden Studiengänge sollte die Fachhochschule den neu eingeschlagen Weg weiter verfolgen und bestehende Kooperationen vertiefen und neue ggf. hinzugewinnen.
- Die Hochschule sollte von Beginn an eine systematische Überprüfung des Workloadansatzes (u.a. auch Verhältnis Kontaktstudium und Selbststudium) vornehmen und dafür geeignete Verfahren implementieren.

- Dem Fachbereich wird empfohlen, durch eine noch konsequentere Umsetzung des gewählten (und zu begrüßenden) Ansatzes der Berufsfeld- bzw. Handlungsorientiertheit (Stichwort: exemplarisches Lernen) an manchen Stellen eine Reduzierung der Stofffülle zu erreichen.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 Verwaltung (B.A.)

1.1 Ziele

Der Studiengang ist im Wesentlichen auf die Ausbildung von beamteten Mitarbeitern des dritten Einstiegsamtes aller Verwaltungsstufen (früher: gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) ausgerichtet, bereitet die Studierenden also auf eine hochqualifizierte Sachbearbeitertätigkeit und auf Führungsaufgaben in kleineren und mittleren Organisationseinheiten vor. Konkrete Ausbildungsziele sind damit die Ausbildung von Verwaltungsgeneralisten, um eine hohe Verwendungsbreite der Absolventen in der Berufspraxis zu gewährleisten, und die Befähigung zur selbständigen Bewältigung neuer Aufgabenfelder sowie die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Zudem soll der Studiengang auch in seinen Theoriephasen einen hohen Praxisbezug aufweisen. Durch den hohen Anteil der berufspraktischen Studienzeiten (15 Monate Praxis im Verhältnis zu 21 Monaten fachtheoretischer Studien), die Praxiserfahrung aller Dozenten der Hochschule für öffentliche Verwaltung und die Mitwirkung von Lehrbeauftragten aus der Praxis ist der Praxisbezug der Ausbildung sehr gut gesichert.

Ob das Ausbildungsziel der grundlegenden Berufsfertigkeit angesichts der Unüberblickbarkeit der anstehenden Verwaltungsaufgaben auf allen Ebenen der Landes- und Kommunalverwaltung einerseits und der normativen Vorgaben (Internationales, EU-, Bundes-, Landes- und Selbstverwaltungsrecht einschließlich der jeweiligen Verwaltungsvorschriften) andererseits nicht zu optimistisch formuliert ist, kann dahinstehen, da diese Problematik durch das Ausbildungsziel „der Berufsfähigkeit zur selbständigen Bewältigung neuer Aufgabenfelder“ aufgefangen wird. Hier könnte vielleicht die Ausbildungszielformulierung realistischer gekürzt werden. Dies kann man allerdings nur abgeschwächt vom Wissenschaftsbezug als Ziel der Ausbildung sagen: Obwohl § 1 Abs. 1 VFHG durch die Formulierungen: „die enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis“ bzw. „die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse“ keineswegs ausschließlich den Praxisbezug thematisiert, werden in den studienbezogenen Zielbeschreibungen des Studiengangs die wissenschaftlichen Aspekte nicht flächendeckend aufgenommen. Ihnen könnte in den Zielbeschreibungen mehr Raum gegeben werden.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Zielaspekten passt sich der Studiengang in die Gesamtstrategie der Hochschule als eine interne Verwaltungsfachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz sehr gut ein. Als vorwiegend juristisch ausgelegter Studiengang wird er – entsprechend der zunehmenden betriebswirtschaftlichen oder managerialen Betrachtung und Bewertung der öffentlichen Verwaltung – durch den Bachelorstudiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) ergänzt. Der Studiengang entspricht – unabhängig von den oben dargelegten Aspekten – voll und ganz den von der rheinland-pfälzischen Verwaltungs-Hochschulpolitik gesetzten Zielen der akademischen

Ausbildung von Nachwuchskräften, wenngleich der fast vollständige Verzicht auf internationale Aspekte und fremdsprachliche Lehrveranstaltungen angesichts der mitteleuropäischen Lage von Rheinland-Pfalz nicht vollkommen stimmig erscheint.

Der Studiengang richtet sich an Interessenten mit allgemeiner Hochschul- oder Fachhochschulreife, die über einen Ausbildungsvertrag mit einer entsprechenden Dienststelle in Rheinland-Pfalz verfügen. Eine Immatrikulationsquote existiert nicht. Die Akzeptanz des Studiengangs wird durch die im Wesentlichen die Kapazität der Hochschule auslastende Beschickung des Studiengangs durch die Einstellungsbehörden sowie durch die marginale Abbrecher- und Durchfallquoten auf Seiten der Studierenden und die sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Absolventen dieses Studiengangs belegt, einen studienspezifischen Arbeitsplatz zu bekommen; die Abbrecherquote bewegte sich in den vergangenen Jahren zwischen zwei und sieben Prozent.

Hinsichtlich der generalistischen Zielsetzung fällt auf, dass der Auftrag des § 1 Abs. 2 VFHG „Sie [die Verwaltungshochschulen] bereiten die Studierenden auf ein verantwortliches Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor und fördern insbesondere die Fähigkeit zu bürgernahem Verhalten.“ in den ausbildungsrelevanten Dokumenten der FHÖV fast nicht vorkommt. Diese Unterbelichtungen der Aspekte der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement entspricht auf der einen Seite dem stark rechts-technisch ausgerichteten Studiengang, widerspricht aber auf der anderen Seite dem grundlegenden Auftrag des 1 Abs. 2 VFHG die Studierenden auf „verantwortliches Handeln“ vorzubereiten und der damit korrelierenden Einbringung ethischer Elemente in die Verwaltungsstudiengänge. Hier sollte die Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz sich dem gesetzlichen Auftrag und den neueren wissenschaftlichen Entwicklungen in der Verwaltungsethik konzeptionell stellen und verwaltungsethische Aspekte fest im Curriculum verankern; gelegentliches und mehr zufälliges Aufgreifen verwaltungsethischer Aspekte entsprechen dem angestrebten Standard nicht. Die Einbindung in die Praxis im Rahmen der dualen Ausbildung vermittelt darüber hinaus auch berufspraktische und arbeitsweltbezogene Kompetenzen, die zur weiteren Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden beitragen.

Insgesamt orientiert sich der Studiengang an dem Positionspapier der Innenminister(senatoren)konferenz zur Gleichwertigkeit von Bachelorstudiengängen und -abschlüssen mit Diplom-Studiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst“ vom 23./24. Juni 2005, den beamtenrechtlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz und denjenigen im rheinland-pfälzischen Verwaltungsfachhochschulgesetz (VFHG) sowie den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.

1.2 Konzept

1.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs „Verwaltung“ (B.A.) gliedert sich als dualer Studiengang nicht in Semester, sondern in alternierende Praxis- und Theoriephasen, wobei im ersten Studienjahr das Studium mit einer einmonatigen Praxisphase beginnt, an die sich eine achtmonatige Theoriephase anschließt. Eine Praxisphase von fünf Monaten stellt den Übergang vom ersten ins zweite Studienjahr dar, das wiederum eine achtmonatige Theoriephase beinhaltet. Das abschließende Studienjahr beginnt mit einer Praxisphase von fünf Monaten (davon zwei im zweiten Jahr) und schließt den theoretischen Teil der Ausbildung mit der fünfmonatigen Theoriephase an der Hochschule ab, an die sich noch vier Monate in der Praxisstelle anschließen.

Der Studiengang ermöglicht die Wahl zwischen den vier Studienrichtungen („Handlungsfelder“) „Allgemeine Verwaltung“, „Verwaltungsinformatik“, „Straßen- und Verkehrsrecht“ und „Recht der gesetzlichen Rentenversicherung“. Im ersten Studienjahr werden in allen Studienrichtungen gemeinsame Grundlagen in den Modulen „Einführung in das Studium“, „Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I“, „Volks- und Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ sowie „Personal- und Organisationsmanagement I“ gelegt. Auch im zweiten Studienjahr sind die Module „Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II“, „Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II“ und „Personal- und Organisationsmanagement II“ sowie im dritten Studienjahr das Modul „Personal- und Organisationsmanagement III“ in allen Studienrichtungen vorhanden.

Handlungsfeldspezifische Module ergänzen diese gemeinsame Grundstruktur in den Theoriephasen aller Studienjahre. Dazu sind in der Studienrichtung *Allgemeine Verwaltung* in der ersten Theoriephase die Module „Öffentliches Finanzmanagement I“ und „Ausgewählte Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts I“, in der zweiten Theoriephase die Module „Öffentliches Finanzmanagement II“, „Ausgewählte Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts II“ und „Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum“ und in der dritten Phase die Module „Öffentliches Finanzmanagement III“, „Ausgewählte Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts III“ und ein Wahlmodul vorgesehen.

In der Studienrichtung *Verwaltungsinformatik* werden fachspezifisch die Module „Öffentliches Finanzmanagement I“, „Ausgewählte Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts I“ und „Handlungsfeld Verwaltungsinformatik I“ im ersten Studienjahr sowie die Module „Öffentliches Finanzmanagement II“, „Ausgewählte Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts II“, Handlungsfeld Verwaltungsinformatik II“ und „Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum“ im zweiten und die Module „Öffentliches Finanzmanagement III“, „Ausgewählte

Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts III“ und „Handlungsfeld Verwaltungsinformatik III“ im dritten Studienjahr absolviert.

Der fachspezifische Teil des Handlungsfeldes *Straßen- und Verkehrsrecht* besteht im ersten Jahr aus den Modulen „Öffentliches Finanzmanagement I“, „Ausgewählte Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts I“ und „Handlungsfeld Straßen- und Verkehrsrecht I“, im zweiten Jahr aus den Modulen „Öffentliches Finanzmanagement II“, „Ausgewählte Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts II“, „Handlungsfeld Straßen- und Verkehrsrecht II“ und „Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum“ sowie den Modulen „Öffentliches Finanzmanagement III“, „Ausgewählte Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts III“ und „Handlungsfeld Straßen- und Verkehrsrecht III“ im dritten Jahr.

In der Studienrichtung *Recht der gesetzlichen Rentenversicherung* wird der fachspezifische Bereich durch die Module „Recht der sozialen Sicherung I“ und „Handlungsfeld der gesetzlichen Rentenversicherung I“ (erste Theoriephase) sowie die Module „Recht der sozialen Sicherung II“, „Handlungsfeld der gesetzlichen Rentenversicherung II“ und „Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum“ (zweite Theoriephase) und „Handlungsfeld der gesetzlichen Rentenversicherung III“ und ein Wahlmodul (dritte Theoriephase) gebildet.

In allen Studienrichtungen sind darüber hinaus die Module „Verwaltungspraxis I bis III“ (jeweils 25 ECTS-Punkte) vorgesehen, die jeweils die Praxisphasen abbilden. Die Praxisphasen dienen der praktischen Anwendung der in den vorhergehenden Theoriephasen erworbenen Kompetenzen. Die jeweiligen konkreten Inhalte und Ziele sind in den Modulbeschreibungen gelungen erläutert. Die Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) wird in den letzten vier Wochen der dritten Theoriephase und in den anschließenden zwei Wochen der abschließenden Praxisphase verfasst. Die Arbeit wird in einem Kolloquium verteidigt.

Ausgehend von den oben beschriebenen Zielen und eingebettet in das Konzept einer verwaltungsinternen Verwaltungsfachhochschule ist das Studiengangskonzept stimmig und entspricht der Zielsetzung des Studiengangs. Generische Kompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Modulen erworben und sind in den Modulbeschreibungen umfassend aufgeführt. Individuelle Schwerpunktbildungen werden durch die jeweiligen Wahlmodule und die Wahl der Studienrichtung hinreichend ermöglicht. Die Module sind – ausgehend von der rechts-technischen Ausrichtung des Studiengangs – in sich und im Verhältnis zu einander stimmig. Der Studiengang ist damit nach Ansicht der Gutachtergruppe gut geeignet, eine grundständige akademische Ausbildung für den Bereich der Verwaltung zu bieten. Allerdings ist, wie schon in der Diskussion der Studiengangsziele angesprochen, auf das fast vollständige Fehlen fremdsprachiger Lehrveranstaltungen hinzuweisen. Zudem sollten, wie oben diskutiert, verwaltungsethische Aspekte fest im Curriculum verankert werden.

1.2.2 Lernkontext, Studierbarkeit und Zugangsvoraussetzungen

Der Studiengang ist vollständig modularisiert, die Prüfungen erfolgen modulbezogen. Die Modulgrößen betragen bis auf wenige Ausnahmen mindestens fünf und maximal zwölf ECTS-Punkte, wobei sich der Umfang von Modulen mit identischer Modulbezeichnung je nach Studienrichtungen unterscheiden kann, da die jeweilige Kombination der Lehrveranstaltungen und ihr Inhalt spezifisch auf die Studienrichtung zugeschnitten sind. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei 30 Stunden. Die einzelnen Module mit drei oder vier ECTS-Punkten betreffen lediglich weiterführende, ergänzende Module und werden von der Gutachtergruppe als gerechtfertigt angesehen, zumal die Prüfungsbelastung mit maximal sieben Prüfungen pro achtmonatiger Theoriephase angemessen ist. Als Prüfungsformen sind in der Studienordnung Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Haus- und Projektarbeiten vorgesehen. Allerdings führt die starke Orientierung an rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich des Spektrums der Prüfungsformen zu einer fast ausschließlichen Konzentration auf Klausuren. Diese Einengung der Prüfungsformen erscheint auch im Hinblick auf die zu erwerbenden Schlüsselqualifikationen, etwa Kommunikationsfähigkeit oder Rhetorik, nicht schlüssig. Es muss daher sichergestellt werden, dass sich die tatsächlich praktizierten Prüfungsformen in stärkerem Maße an den zu erwerbenden Kompetenzen orientieren, was zu einer weiteren Diversifikation der Prüfungsformen führen muss. Die Hochschule bietet in diesem Studiengang das „volle“ Programm des ‚blended learning‘ an, vom seminaristischen Unterricht über Projekte bis hin zu einer breitaufgestellten Internetplattform. Die in dem Studiengang vorgesehenen Lehrmethoden entsprechen nach Einschätzung der Gutachter den Anforderungen des Faches.

Die Diskussionsrunde mit den Studierenden zeigte, dass der Studiengang grundsätzlich studierbar ist, was auch durch die schon skizzierte geringe Abbrecher- und Durchfallquote indiziert wird. Einzelne Module erstrecken sich über zwei Theoriephasen, was zu einer Prüfung nach 21 Monaten führt. Es wird vor diesem Hintergrund angeraten, diese Module kontinuierlich zu evaluieren und gegebenenfalls so zu gestalten, dass sie auch in einer Phase abgeschlossen werden können. Es gibt darüber hinaus das grundsätzliche Verfahren einer sehr kurzfristigen Bekanntgabe der (wechselnden) wöchentlichen Lehrpläne – immer nur eine Woche im Voraus – was bei den Studierenden zu Planungsunsicherheit führt. Außerdem resultiert dieses kurzfristige Lehrplanungssystem darin, dass unter Umständen die einzelnen Fächer nicht kontinuierlich unterrichtet werden, so dass diese mangelnde Kontinuität den Lernrhythmus der Studierenden unterbricht, was zu unangemessenen Lernerfolgen führen kann. Es wird daher angeraten, sicherzustellen, dass die Stundenplangestaltung sich über einen größeren Zeitrahmen erstreckt und die Fächerabfolge durchgehend der curricularen Planung entspricht, um Planungssicherheit für die Studierenden zu gewährleisten.

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung wählt die Studierenden nicht selbst aus, sondern ist von der Beschickung durch rheinland-pfälzische Einstellungsbehörden abhängig, denen die Auswahl der Studierenden obliegt. Zugangsvoraussetzung zur verwaltungsinternen Laufbahn ist die Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eine berufliche Qualifikation mit einer anschließenden mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit. Die formalrechtliche Zulassung zum Studium durch den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie der entsprechenden Ausbildungsbehörde erfolgt durch die Hochschule. Das Problem, dass bei mangelnder Auslastung der Hochschule durch zu wenige von den Einstellungsbehörden geschickte Studierende, deren Kapazität nicht ausgelastet und sich nicht beamtete Personen auf diese freien Studienplätze bewerben, hat sich in der Praxis noch nicht gestellt, sollte allerdings ins Auge gefasst werden.

1.2.3 Weiterentwicklung des Studiengangs

Seit der Erstakkreditierung 2009 wurde das Konzept fortlaufend evaluiert, insbesondere durch eine systematische Erhebung des Änderungsbedarfs durch die Modulbeauftragten. Als Konsequenz daraus wurden einzelne Änderungen in der Struktur des Curriculums und in Modul Inhalten vorgenommen. Hierbei handelt es sich nach Angaben der Programmverantwortlichen um ein „Feintuning“ zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studierbarkeit. Der Studienaufbau blieb damit seit der Erstakkreditierung weitestgehend unverändert. Grundlegende Weiterentwicklungen in den Zielsetzungen und der Konzeption des Studiengangs wurden damit nicht verfolgt. Da der Studiengang schon bei der Erstakkreditierung auf einem guten Weg war, waren größere Kurskorrekturen auch nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht nötig. Das Grundkonzept des Studiengangs „Verwaltung“ (B.A.) ist schlüssig und stimmig an den Zielen orientiert.

2 Verwaltungsbetriebswirtschaft (B.A.)

2.1 Ziele

Analog zum Studiengang „Verwaltung“ (B.A.) steht auch im Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) die Qualifikation zu hochqualifizierter Sachbearbeitertätigkeit und zu Führungsaufgaben in kleineren und mittleren Organisationseinheiten der öffentlichen Verwaltung im Vordergrund. Dabei sollen ebenso betriebswirtschaftlich qualifizierte Verwaltungsgeneralisten ausgebildet werden, deren zukünftiges Einsatzgebiet sämtliche Felder der öffentlichen Verwaltung darstellen. Dazu sollen die Absolventen in der Lage sein, sich auf der Basis der vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in neue Felder einarbeiten sowie neue Aufgaben bewältigen und Problemstellungen selbständig lösen zu können.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an den Qualifikationszielen mit einem fächerübergreifenden Ansatz. Die Zielbeschreibungen erstrecken sich auf die geforderten Ebenen wissenschaftliche Befähigung, Berufungsbefähigung, Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und auf den Bereich der Persönlichkeitsentwicklung. Diese Zielbeschreibung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst an den Anfang gestellt (§ 2 APOVwD-E2/3). Sie erfüllen die Anforderungen an die Zielorientierung eines verwaltungsinternen Studienprogramms und entsprechen nach Ansicht der Gutachter den Anforderungen des Berufsfeldes. Der Charakter der dualen Ausbildung vermittelt mit Sicherheit berufspraktische und arbeitsweltbezogene Kompetenzen, die zur weiteren Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden positiv beitragen. Verwaltungsethische Studieninhalte und entsprechende Zielsetzungen, die Anknüpfungspunkte für gesellschaftliches Engagement bieten können, sind auch hier nicht strukturell abgebildet und sollten im Curriculum verankert werden. Der Studiengang richtet sich ebenso wie der Studiengang „Verwaltung“ (B.A.) allgemein an Interessenten mit allgemeiner Hochschul- oder Fachhochschulreife, die über einen Ausbildungsvertrag mit einer entsprechenden Dienststelle in Rheinland-Pfalz verfügen. Alle Bewerber, die von den Praxisstellen zugeteilt werden, werden von der Hochschule für öffentliche Verwaltung immatrikuliert. Die Abbrecherquote bewegte sich in den vergangenen Jahren zwischen null und zehn Prozent.

Der Studiengang entspricht damit (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung, (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

2.2 Konzept

2.2.1 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Studiengangs „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) gliedert sich ebenfalls nicht in Semester, sondern in alternierende Praxis- und Theoriephasen, die dem Aufbau des Studiengangs „Verwaltung“ (B.A.) folgen, so dass die Struktur der beiden Studiengänge identisch ist (siehe Kapitel 1.2.1).

Der Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) wird in den beiden Studienrichtungen *Allgemeine Verwaltungsbetriebswirtschaft* und *Verwaltungsinformatik* angeboten, wobei die beiden Curricula große Schnittmengen aufweisen. So besteht die Theoriephase des ersten Studienjahres in beiden Studienrichtungen aus den Modulen „Einführung in das Studium“, „Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns I“, „Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen“, „Externes und Internes Rechnungswesen I“, „Öffentliches Finanzmanagement I“, „Personal- und Organisationsmanagement“ und „Ausgewählte Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts I“. Für die *Verwaltungsinformatik* kommt zudem das Modul „Handlungsfeld Verwaltungsinformatik I“ hinzu. Das zweite Studienjahr wird durch die gemeinsamen Module „Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns II“, „Öffentliche Betriebswirtschaftslehre II“, „Externes und Internes Rechnungswesen II“, „Öffentliches Finanzmanagement II“, „Personal- und Organisationsmanagement II“, „Ausgewählte Handlungsfelder des besonderen Verwaltungsrechts II“ und den Wahlbereich „Praxisbezogene Seminare, Projekte und Hochschulforum“ bestritten, wobei auch hier das zusätzliche Modul „Handlungsfeld Verwaltungsinformatik II“ die Studienrichtung *Verwaltungsinformatik* ergänzt. In der abschließenden dritten Theoriephase sind für beide Schwerpunkte die Module „Öffentliche Betriebswirtschaftslehre III“, „Externes und Internes Rechnungswesen III“, „Öffentliches Finanzmanagement III“, „Personal- und Organisationsmanagement III“ vorgesehen, sowie für den Studienschwerpunkt *Allgemeine Verwaltungsbetriebswirtschaft* ein Wahlmodul und für den Schwerpunkt *Verwaltungsinformatik* das Modul „Handlungsfeld Verwaltungsinformatik III“.

In allen Studienrichtungen sind darüber hinaus für die Praxisphasen die Module „Verwaltungspraxis I bis III“ (jeweils 25 ECTS-Punkte) verankert. In inhaltlicher Perspektive orientieren sich die Praxismodule an den in den vorhergehenden theoretischen Abschnitten an der Hochschule erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Die jeweiligen konkreten Kompetenzen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen der Praxismodule hinterlegt. Die Bachelorarbeit, die mit zehn ECTS-Punkten versehen ist und in einem Kolloquium verteidigt wird, wird in den letzten vier Wochen der dritten Theoriephase und in den anschließenden zwei Wochen der abschließenden Praxisphase verfasst.

Das Studiengangskonzept umfasst nach Einschätzung der Gutachtergruppe in gelungener Art und Weise die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen. Es sollten lediglich verwaltungsethische Aspekte fest im Curriculum verankert werden. Der Studiengang ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor, wobei seminaristischer Unterricht überwiegt. Die Wahlmodule ermöglichen Ansätze individueller Profilbildung. Die Hochschule dokumentiert in den Studiengangsmaterialien ausführlich und gut verständlich, in welchen fachlichen und berufspraktischen Bereichen Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung geschieht. Neben der Vermittlung von Fachwissen beinhaltet der Studiengang auch die Vermittlung von methodischen Kompetenzen, wobei in den Praxisphasen die Anwendung der theoretischen Inhalte in der beruflichen Praxis geübt wird. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Das praktische Einführungsmodul zu Beginn des Studienjahres scheint jedoch innerhalb der Ausbildungskommunen qualitativ sehr unterschiedlich zu sein. Hier könnte die Hochschule darauf hinwirken, dass einheitliche Ausbildungsqualitäten angeboten werden, um die Studierenden gleichmäßig auf das theoretische Studium vorzubereiten. Im Rahmen der jährlichen Konferenz der Ausbildungsbeauftragten könnten gemeinsame Standards festgelegt werden und somit eine bessere Verzahnung mit den Praxispartnern erfolgen.

2.2.2 Lernkontext, Studierbarkeit und Zugangsvoraussetzungen

Der Studiengang ist modularisiert aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module fassen weitgehend thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen. Wobei die fachtheoretischen Module einen Umfang von bis zu elf ECTS-Punkten aufweisen – ein ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden. Einige wenige kleinere Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten werden von den Gutachtern als inhaltlich gerechtfertigt erachtet, insbesondere da die Prüfungsichte analog zum Studiengang „Verwaltung“ (B.A.) als adäquat angesehen werden kann, wobei durch die überwiegende Klausurform der Prüfungen in erster Linie die Fachkompetenzen geprüft werden. Um auch die angestrebten Kompetenzen wie die Methodenkompetenz oder Kommunikationsfähigkeit deutlicher einzubeziehen müssen sich die Prüfungsformen auch für diesen Studiengang in stärkerem Maße an den zu erwerbenden Kompetenzen orientieren, was zu einer weiteren Diversifikation der Prüfungsformen führen muss. Die zeitliche Prüfungsverteilung erscheint teilweise ungünstig. So wird das Modul 3 erst nach dem zweiten Studienjahr geprüft, was zu Folge hat, dass sich die Präsenzzeit über 21 Monate (einschließlich einer Praxisphase) erstreckt. Es sollte geprüft werden, ob man bereits nach dem ersten Studienjahr bereits eine Prüfung durchführen könnte. Zumindest sollten Module, die sich über zwei achtmonatige Theoriephasen erstrecken, kontinuierlich evaluiert und gegebenenfalls so gestaltet werden, dass sie auch in einer Phase abgeschlossen werden

können. Die studentische Arbeitsbelastung wird als adäquat angesehen. Es besteht zudem ein Betreuungsangebot durch studentische Mentoren, die die Studierenden der unteren Jahrgänge betreuen und bei Fragen zur Seite stehen.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen sind insgesamt transparent und angemessen im Modulhandbuch dargestellt. Die Studierbarkeit wird in den Präsenzphasen gut gewährleistet. Problematisch erscheint die wöchentlich wechselnde Stundenplangestaltung, die zu Verunsicherung gerade bei den Studierenden führt. Als Grund wurde hierfür die Kompensation von krankheitsbedingten Ausfällen, Tagungsteilnahmen und Fortbildungsveranstaltungen der Dozenten genannt. Bei einem fixen und verlässlichen Stundenplan wäre jedoch das Zeitmanagement für die Studenten deutlich besser. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Stundenplangestaltung sich über einen größeren Zeitrahmen erstreckt und die Fächerabfolge durchgehend der curricularen Planung entspricht, um Planungssicherheit für die Studierenden zu gewährleisten.

Die Hochschule ist mit modernen Techniken für den Unterricht ausgerüstet. Durch ein Smartboard mit Computer sowie Internetanschluss in jedem Unterrichtsraum wird die Ausbildung didaktisch und methodisch unterstützt. Hinzu kommt noch die systematische Anlage der Unterlagen auf der Lernplattform ILIAS, die vielfältige Möglichkeiten bietet, Lehrveranstaltungen mit E-Learning Elementen zu gestalten. Die Lehrenden und Studierenden können gezielt und passwortgeschützt Unterlagen (Präsentationen, Skripte, Übungsklausuren u.a.) verwalten, erstellen und hochladen. Hierbei können kooperative Lernformen über virtuelle Arbeitsgruppen unterstützt und die Kommunikation zwischen den Teilnehmern über das integrierte Mail- und Nachrichtensystem oder über Foren koordiniert werden.

Durch die besondere Zulassungsvoraussetzungen der Studierenden, die sowohl an der Hochschule studieren als auch in der Regel Anwärterinnen und Anwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf der jeweiligen Ausbildungsbehörden sind, muss zwischen der dienstrechtlichen Zuordnung zum Dienstherrn und der hochschulrechtlichen Zuordnung unterschieden werden. Dabei werden die Anwärterinnen und Anwärter von den jeweiligen Einstellungsbehörden dezentral ausgewählt und eingestellt. Das Eingangsniveau soll über die Ausbildungsbeauftragten gesichert werden, die eine Hilfestellung in Form einer Handreichung zur Auswahl und Informationen zu den Studiengängen von der Hochschule zur Verfügung gestellt bekommt. Der entsprechende Praktikumsbericht der Studierenden geht nur an die Dienststelle. Die formalrechtliche Zulassung zum Studium durch den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife sowie der entsprechenden Ausbildungsbehörde erfolgt durch die Hochschule. Damit sind die Zugangsvoraussetzungen angemessen und die Studierbarkeit durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation gewährleistet. Der jährlich stattfindende Hochschultag, an dem sich die neuen Anwärterinnen und Anwärter über das Studium, die Organisation, die Bibliothek usw. informieren können, ist ein geeignetes Mittel, den Einstieg in das Studium vorzubereiten und zu erleichtern.

2.2.3 Weiterentwicklung des Studiengangs

Im Rahmen der Erstakkreditierung wurden einige Empfehlungen ausgesprochen. Diese wurden, soweit sie sich auf das Konzept des Studiengangs „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) beziehen, in der Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend berücksichtigt. Der Studienaufbau blieb seit der Erstakkreditierung hinsichtlich seiner inhaltlichen Struktur weitestgehend unverändert. Grundlegende Weiterentwicklungen in den Zielsetzungen und der Konzeption des Studiengangs wurden damit nicht verfolgt. Anpassungen erfolgten in erster Linie inhaltlich auf Modulebene. Das Grundkonzept des Studiengangs „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) konnte damit auch nach Ansicht der Gutachtergruppe weiter optimiert und die Studierbarkeit erhöht werden.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

An der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, Fachbereich Verwaltung, studieren gegenwärtig etwa 650 Studierende in zwei dualen Studiengängen mit dem Ziel einer beruflichen Tätigkeit im sog. dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen oder in einer vergleichbaren Beschäftigung in der Kommunalverwaltung, der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der Deutschen Rentenversicherung. Diesen stehen etwa 38 hauptamtliche Lehrstellen gegenüber; etwa in gleicher Zahl (ca. 46 % des gesamten Lehrpersonals für die beiden Studiengänge) treten nebenamtliche Lehrpersonen hinzu (für diese Personengruppe bezieht sich die Zahlenangabe auf einen Einsatz sowohl in den beiden Studiengängen als auch für „den Unterricht“ an der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz), sodass sich ein Betreuungsverhältnis von etwa eins zu neun beziehungsweise eins zu zehn ergibt. Neben den seit vielen Jahren lehrenden hauptamtlichen Dozenten (regelmäßig) der A-Besoldung finden sich unter den Lehrbeauftragten vor allem Praktiker aus den Kommunen und Ministerien.

Die Qualifikation der Lehrpersonen steht für die Gutachter außer Frage. Auch die Praxisqualifikation der Lehrpersonen entspricht nach Auffassung der Gutachterkommission durchweg den Anforderungen, die an eine Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule im Allgemeinen und in den Studiengängen „Verwaltung“ (B.A.) und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung im Besonderen zu stellen sind. Die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten entsprechend der Vorgabe in § 1 Abs. 2 VFHG betrachtet die Gutachtergruppe jedoch nachdrücklich kritisch. Professuren wurden bislang nicht eingerichtet, da das Ministerium die Professorierung des Lehrpersonals der Hochschule nicht als notwendig erachtet. Sieben Lehrpersonen verfügen über eine Promotion.

Diese Situation bedarf dringend der Veränderung. Die durch den Bologna-Prozess avisierte Vereinheitlichung der Studienabschlüsse verlangt eine Gleichwertigkeit der Studiengänge. Ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung ist das die Studiengänge prägende wissenschaftliche Personal. Dabei unterliegen auch die so genannten internen Verwaltungshochschulen grundsätzlich keinen anderen Qualitätsstandards. Soweit darauf verwiesen wird, dass der zuständige Minister die Besetzung mit Professorenstellen abgelehnt hat, weil die Wissensvermittlung an der Hochschule im Vordergrund stehe und das spezifische Hochschulgesetz das Thema Forschung eingeschränkt behandelt, hat dies keinen Einfluss auf den Maßstab der Qualitätsstandards. Allgemein können auch landesspezifische Gesetze den Qualitätsstandards widersprechen und wären anzupassen, wenn die Hochschule an diesen Standards gemessen wird und „Hochschule“ sein möchte. Bei einem bundesdeutschen Vergleich der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung zeigt sich, dass die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung anderer Bundesländer durchaus umfangreich Profes-

suren vorsehen sowie der Einheit von Forschung und Lehre in den jeweiligen spezifischen Hochschulgesetzen mit einer Aufgabe zur Forschung Rechnung tragen und darüber hinaus hochschulinterne Förderungssysteme vorhalten. Dies sei zur Einordnung der Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz erwähnt. Darüber hinaus hat auch das spezifische rheinland-pfälzische Verwaltungsfachhochschulgesetz die Absicht, eine enge „Verbindung von Wissenschaft und Praxis“ zu fördern (§ 1 Abs. 2 VfHG). Gerade die Nähe der Hochschule zur Zentralen Verwaltungsschule (an der die gleichen Lehrpersonen im Einsatz sind) drängt es auf, die Hochschule u.a. mittels Professuren „sichtbar“ werden zu lassen.

Insbesondere sollten für die Lehrenden der Hochschule die Rahmenbedingungen für Forschung verbessert beziehungsweise überhaupt erst geschaffen werden. So sollte überlegt werden, ob die Studienverlaufspläne der vorgelegten Studiengänge in einer Weise modifiziert werden können, dass für forschungsinteressierte und -befähigte Lehrpersonen vorlesungsfreie Zeiten verbleiben. Denn vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung wird erschwert, wenn dafür nur punktuell kurze Zeiträume zur Verfügung stehen. Die Dualität der Studiengänge streitet nicht zwangsläufig gegen vorlesungsfreie Zeiten, denn in jener Zeit können die Studierenden berufspraktische Studienabschnitte absolvieren. Ferner sollte über die Einführung von Forschungsfreisemestern nachgedacht werden. Deren Ausschluss verschlechtert die Rahmenbedingungen für Forschung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz erheblich.

Die Ausstattung der Hochschule (und damit der Studiengänge) ist hinsichtlich des Verwaltungspersonals und der sächlichen Ressourcen als gut zu bezeichnen. Dies gilt insbesondere für die Bibliothek. Deren Bestand entspricht umfangreich den Anforderungen an ein qualifiziertes Studium, sie ist ausreichend ausgestattet und hat eine gute Qualität. Die Studierenden haben Zugang auf Online-Datenbanken und können sich Bücher auch durch Fernleihe reservieren. Die räumliche Situation der Hochschule ist in vielerlei Hinsicht als günstig zu bezeichnen. Die Räumlichkeiten des Sozialbereichs (z.B. Mensa, Sportanlagen) sind vorbildlich. Hervorzuheben ist der barrierefreie Campus. Arbeitsplätze sind in ausreichender Menge vorhanden und ihre Gestaltung ermöglicht auch einen längeren Aufenthalt; ein W-LAN-Zugang steht allen Studenten zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der Hochschule können für Lerngruppen aber auch zu privaten Zusammenkünften genutzt werden. Durch Smartboards mit Computer sowie Internetanschluss in jedem Unterrichtsraum wird die Ausbildung didaktisch und methodisch unterstützt.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und untersteht diesem in der Rechts- und Fachaufsicht.

Für die Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschule ist der Rat als übergreifendes Gremium zentral. Er beschließt die jeweiligen Ordnungen für den Lehr- und Studienbetrieb, das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Kollegialorgane, die Benutzung landeseigener Lehr- und Studienmittel, die Bewertung von Studium und Lehre und die Studienpläne. Auf Fachbereichsebene sind darüber hinaus der Fachbereichsrat und der Fachbereichsleiter für die Angelegenheiten des einzelnen Fachbereichs zuständig. Der Fachbereichsrat ist zu den Studienplänen, Fragen des Lehr- und Studienbetriebs, der Bestellung der Lehrkräfte, den Beiträgen zum Haushaltsvoranschlag des Fachbereichs sowie bei Maßnahmen, die den Bestand und Umfang des Fachbereichs berühren, zu hören. Allen Gremien der Hochschule gehören auch Vertreter der Studierenden an.

Die Hochschule pflegt naturgemäß Kooperationen zu den Praxispartnern der Kommunal- und Landesbehörden und der Öffentlichen Einrichtungen. In allen Praxispartner ist jeweils ein Ausbildungsbeauftragter benannt, der jeweils der Ansprechpartner der Praxisbeauftragten der Hochschule ist. Zur Koordination der Studiengänge und insbesondere der Praxisphasen finden jährlich Ausbildungskonferenzen mit den Ausbildungsbeauftragten statt. Zudem wurde ein ständiger Arbeitskreis Praxis eingerichtet. Außerdem ist die Hochschule international aktiv (Delegationen/Informationen) mit dem Ziel der Zusammenarbeit bei der Verwaltungsausbildung.

3.3 Prüfungssystem, Transparenz und Anerkennungsregeln

Es liegen alle relevanten Studien-, Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und studiengangbezogenen Unterlagen vor. Die notwendigen Dokumente und Ordnungen werden auch auf der Homepage zugänglich gemacht. Auf der Homepage werden außerdem beide Studiengänge ausführlich vorgestellt. Die Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch in einheitlicher Form einschließlich der Angabe möglicher Prüfungsmodalitäten beschrieben. Die Dokumentation von Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen wird von den Gutachtern als angemessen bewertet. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen, das Prüfungssystem ist jedoch in der Praxis im Wesentlichen auf Klausuren fokussiert. Wohl finden sich in der Lehrveranstaltung „Seminar“ die Prüfungsformen Referat (mit Ausarbeitung) oder Hausarbeit wieder und im Wahlfach eine mündliche Prüfung; im IT-Modul wird außerdem eine (praktische) Klausur am PC absolviert. Zudem wurde – so die Auskunft der Programmverantwortlichen vor Ort – „einmalig der Versuch unternommen“, einen Aktenvortrag als Prüfungsform zu etablieren. Derzeit spielen Klausuren jedoch weiter die überaus dominierende Rolle. Mit Blick auf die zu erwerbenden Kompetenzen bedarf es daher einer deutlicheren Orientierung an den insgesamt in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen und damit letztendlich einer weiteren Diversifikation der Prüfungsformen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Studienordnung der beiden Studiengänge sind verabschiedet und veröffentlicht und wurden einer Rechtsprüfung unterzogen.

Die in den Prüfungsordnungen verankerten Regeln zur wechselseitigen Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel entsprechen nicht vollständig den Vorgaben der Lisbon-Konvention. Die Prüfungsordnungen sollten daher entsprechend angepasst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anrechnung kompetenzorientiert erfolgt. Die Anerkennung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen ist in der Studienordnung in §16 entsprechend der Vorgaben der Kultusministerkonferenz umgesetzt.

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung hat ein umfassendes Beratungssystem zur Unterstützung von Interessenten und Studierenden etabliert. So gibt es neben den vielfältigen Informationsmöglichkeiten und -veranstaltungen vor Studienbeginn eine fachliche und überfachliche Studienberatung sowie eine Stelle für psychosoziale Beratung. Darüber hinaus wurde ein Mentorensystem etabliert, in dem Studierende des zweiten und dritten Jahres die Studierenden der unteren Jahrgänge betreuen und bei Fragen zur Seite stehen. Die Unterstützung der Studierenden in studienbezogenen und sozialen Angelegenheiten ist damit in beispielhafter Weise sichergestellt.

3.4 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Gleichstellung als Ziel der Hochschule ist grundlegend an prominenter Stelle im Leitbild der Hochschule verankert. Der Anteil der weiblichen Studierenden ist in den Studiengängen konstant höher als der der männlichen Studierenden. Die Attraktivität eines Studiums im Rahmen der dualen Ausbildung im öffentlichen Dienst ist im Hinblick auf die vielen Möglichkeiten bei der Umsetzung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein wichtiger Anreiz für Studieninteressierte. Die Hochschule fördert die Vereinbarkeit von Studium und Familie durch die Unterstützung für Studierende mit Kindern, beispielsweise flexible Arbeitszeit in den Praxisphasen, durch Hilfestellungen bei der Organisation der Kinderbetreuung und durch Informationen über Ansprechpartnern und Einrichtungen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist an allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen beteiligt und berät die Hochschulleitung auch in Fragen der Vereinbarkeit von Studium und Familie. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in §7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst hinreichend verankert.

4 Qualitätsmanagement

Die Hochschule nutzt umfangreiche Maßnahmen der Qualitätssicherung. Grundlage der Evaluationen stellt sowohl das Evaluationshandbuch als auch die Evaluationsordnung dar. Diese bestimmt die einzelnen Schritte der durchzuführenden Evaluationen. Neben den in einem zweijährigen Turnus stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen (inklusive Workloaderhebungen) werden Modulevaluationen, Evaluationen des Studienablaufs, Absolventenbefragungen sowie Evaluationen des Prüfungswesens, der Studienberatung und der infrastrukturellen Rahmenbedingungen durchgeführt. Zudem werden die berufspraktischen Studienphasen in einer eigenen Erhebung evaluiert. Die Hochschule für öffentliche Verwaltung führt überdies auch eine Abnehmerbefragung durch, um Rückmeldungen hinsichtlich der beruflichen Verwendbarkeit der Absolventen geben. In diesem Rahmen wurden neben den Spezialisierungen in einigen Fachgebieten auch die allgemeinen praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden und Absolventen abgefragt. Die Arbeitgeber sollten Auskunft darüber geben, wie schnell sich neuen Mitarbeiter einarbeiten können und wo noch Defizite in der Lehre an der Hochschule bestehen.

Die Hochschule veranstaltet außerdem regelmäßig Round-Table-Gespräche. An diesen nehmen sowohl Hochschulleitung, als auch Verwaltungsleitung sowie Evaluationsbeauftragte, Prüfungsamt und Studierende teil. Insofern in diesen Gesprächen Probleme in der Lehrveranstaltungsgestaltung und Prüfungsvorbereitung und Wissenstransfer der Studierenden identifiziert werden, werden diese konstruktiv aufgegriffen und entsprechend nach Lösungen gesucht.

Die Organisation der Evaluationen liegt im Verantwortungsbereich des Evaluationsbeauftragten, der die Einzelergebnisse zusammenführt. Außerdem arbeitet der Arbeitskreis Qualitätsmanagement auch in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung) des Hochschulevaluierungsverbundes Südwest an der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements. Damit wird eine Einbeziehung unterschiedlicher Institutionen auf fächerübergreifender, wissenschaftlicher Basis gesichert. Das Qualitätsmanagement der Hochschule für öffentliche Verwaltung wird und wurde in einem stetigen Qualitätsentwicklungsprozesses angepasst. Die Empfehlungen der letzten Akkreditierung wurden in diesem Rahmen aufgegriffen und vollständig umgesetzt. Eine qualitative und instrumentelle Verfeinerung hat in diesem Rahmen stattgefunden. Die angewendeten Instrumente der Evaluation sind vielfältig und umfassend und werden nach Ansicht der Gutachtergruppe in beispielhafter Art und Weise verwendet.

5 Resümee

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz in Mayen bietet mit den Studiengängen „Verwaltung“ (B.A.) und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) gut etablierte und erfolgreiches Studienprogramme im Rahmen der internen Verwaltungslaufbahnen an. Beide Studiengänge sind nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gut geeignet, ein grundständiges wissenschaftlich fundiertes und berufsqualifizierendes Studium im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu leisten. Es müssen lediglich die Prüfungsformen vielfältiger gestaltet werden, um die in den Studiengängen angestrebten Kompetenzen adäquat prüfen zu können.

6 Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Die begutachteten Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Für den Studiengang „Verwaltung“ (B.A.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Bezogen auf das Prüfungssystem (Kriterium 5) kritisiert die Gutachtergruppe, dass sich die Prüfungen noch nicht in ausreichendem Maße an den in dem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen orientieren.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen dualen Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien werden als erfüllt bewertet.

Für den Studiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) stellen die Gutachter hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013

1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Bezogen auf das Prüfungssystem (Kriterium 5) kritisiert die Gutachtergruppe, dass sich die Prüfungen noch nicht in ausreichendem Maße an den in dem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen orientieren.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen dualen Studiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien werden als erfüllt bewertet.

Die Gutachter stellen fest, dass den Empfehlungen aus dem erstmaligen Akkreditierungsverfahren in angemessenem Maße Rechnung getragen wurde.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

Studiengangübergreifend

1. Die Prüfungsformen müssen sich in stärkerem Maße an den zu erwerbenden Kompetenzen orientieren, was zu einer weiteren Diversifikation der Prüfungsformen führen muss.

IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 31. März 2015 folgenden Beschluss:

Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen und zusätzlichen Auflagen akkreditiert:

Allgemeine Auflagen

- **Die Prüfungsformen müssen sich in stärkerem Maße an den zu erwerbenden Kompetenzen orientieren, was zu einer weiteren Diversifikation der Prüfungsformen führen muss.**

Allgemeine Empfehlungen

- Die Hochschule sollte Anreize hinsichtlich von Forschungs- und Publikationstätigkeiten der Dozenten entwickeln, um eine enge „Verbindung von Wissenschaft und Praxis“ (VFHG §1 Abs 2) zu fördern. Insbesondere sollten Deputatsermäßigungen ermöglicht werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass die Stundenplangestaltung sich über einen größeren Zeitrahmen erstreckt und die Fächerabfolge durchgehend der curricularen Planung entspricht, um Planungssicherheit für die Studierenden zu gewährleisten.
- Verwaltungsethische Aspekte sollten fest im Curriculum verankert werden.
- Es wird angeraten, Module, die sich über zwei achtmonatige Theoriephasen erstrecken, kontinuierlich zu evaluieren und gegebenenfalls so zu gestalten, dass sie auch in einer Phase abgeschlossen werden können.

Verwaltung (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Verwaltung“ (B.A.) wird ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2016.

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2021 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Verwaltungsbetriebswirtschaft (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) wird ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2021 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 29. Mai 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflage als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2015 folgenden Beschluss:

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Verwaltung“ (B.A.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2021 verlängert.

Die Auflage des Bachelorstudiengangs „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ (B.A.) ist erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2021 verlängert.